



Amtsgericht Hamburg

Der Präsident

Verfügung:

Auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Handels- und Genossenschaftsregister sowie zur Weiterübertragung von Ermächtigungen im elektronischen Rechtsverkehr vom 02. Januar 2007 (HmbGVBl. Nr.1/2007) ergeht folgende Verfügung:

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nicht möglich, so wird angeordnet, dass zur Fristwahrung die Anmeldung ersatzweise in der bis zum 31.12.2006 zulässigen Form eingereicht werden kann. Der Einreicher hat jedoch binnen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Ersatzeinreichung, die Anmeldung in elektronischer Form über die elektronische Poststelle zu übermitteln.

Dr. Raabe